



Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Herr Regierungschef Dr. Daniel Risch
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Ihr Schreiben vom 30.01.2024
Referenzen
LNR 2024-65 / BNR 2024/125

Aktenzeichen:
931.6 / 2024-3620

Sachbearbeitung
GAMJ

Vaduz,
27. März 2024

Vernehmlassungsbericht (VNB) der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und die Abänderung weiterer Gesetze sowie die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte

Sehr geehrter Herr Regierungschef

An der Sitzung vom 30. Januar 2024 verabschiedete die Regierung den VNB betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und die Abänderung weiterer Gesetze sowie die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte. Die DSS wurde dazu eingeladen, bis zum 28. März 2024 ihre Anregungen und Stellungnahme einzubringen.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Datenschutzstelle (DSS):

In Art. 35 Abs. 2 EWR-MiCAR-Durchführungsgesetz heisst es: «Die in der Veröffentlichung enthaltenen personenbezogenen Daten werden nur so lange auf der Internetseite geführt, wie dies nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zulässig ist.» Es ist festzuhalten, dass das liechtensteinische Datenschutzgesetz (DSG) keine Vorgaben zur zulässigen Dauer einer Speicherung beinhaltet. Der Hinweis auf das DSG hat folglich keinen Mehrwert. In Bezug auf die Dauer gilt grundsätzlich, dass die zulässige Dauer entweder in einem Gesetz festgelegt werden kann oder sich nach der jeweiligen Erforderlichkeit und Zweckerreichung richtet und vom Verantwortlichen selbst festgelegt werden muss. Im vorliegenden Fall wird die gesetzliche Mindestdauer mit 5 Jahren festgelegt.

Aus Sicht der DSS sollte daher der Hinweis auf das Datenschutzgesetz entfallen. Eine Veröffentlichung über die fünf Jahre hinaus sollte dann im Einzelfall auf ihre Erforderlichkeit zur Zweckerreichung überprüft werden. Dieses Vorgehen ergibt sich aus der gesetzlichen

Festlegung einer Mindestdauer für die Veröffentlichung und muss im Gesetz nicht spezifiziert werden.

Des Weiteren möchte die DSS auf Folgendes hinweisen: Art. 35 EWR-MiCAR-Durchführungsgesetz dient der Umsetzung des Art. 114 der Verordnung betreffend die «Öffentliche Bekanntmachung von Entscheidungen». Die DSS gibt zu bedenken, dass der in Art. 35 gewählte Wortlaut nicht ganz den Vorgaben des Art. 114 der Verordnung entspricht und zwar konkret in Bezug auf die Verhältnismässigkeit. Die DSS regt an, die Kohärenz der beiden Bestimmungen nochmals zu überprüfen.

Für Rückfragen steht die Datenschutzstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Marie-Louise Gächter
Leiterin der Datenschutzstelle